



**II-3277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/14-4/91

1472 IAB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1991 -09- 06

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Meisinger und Kollegen vom 11.7.1991,
Zl. 1516/J-NR/91 betreffend "die Stahlstiftung
der VOEST-Alpine Linz"

zu 1516 IJ

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe dennoch Ihre Anfrage im Wege der Österreichischen Industrieholding AG an die VOEST-ALPINE Stahlstiftung weitergeleitet, die eine Sachverhaltsdarstellung abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur Kenntnis bringe:

Zu Frage 1:

"Nach welchen Statuten wird die Stahlstiftung geführt und wie lauten diese Statuten?"

- 2 -

Die VOEST-ALPINE Stiftung zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen ("VOEST-ALPINE-Stahlstiftung") wird nach der vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung am 12. Februar 1991 genehmigten Satzung geführt.

Gemäß § 40 (1) des Bundesgesetzes vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl.Nr. 11/1975, hat das Bundesministerium für Inneres für alle Stiftungen und Fonds ein Register zu führen und auf Ansuchen Auskünfte über die im Register enthaltenen Angaben zu erteilen. In das Register kann jedermann Einsicht nehmen und Abschriften und Auszüge von den Eintragungen verlangen.

Zu Frage 2:

"Wie hoch sind derzeit die Rücklagen der Stahlstiftung?"

Das Stiftungsvermögen beträgt zum 31.12.1990 8S 171 Mio. Dieser Vermögensstand ist einerseits auf die positive Arbeitsmarktentwicklung zurückzuführen, andererseits auf die Tatsache, daß sämtliche VOEST-ALPINE Gesellschaften, die Solidaritätsbeiträge an die Stahlstiftung entrichten (dzt. 27 Unternehmen), zum Stiftungsaufwand beitragen, indem sie z.B. für die Kosten der Beistellung von Personal für die Administration, Projekte sowie die Sachleistungen einschließlich der Belastungen aus dem Fixkostenbereich aufkommen.

Zu Frage 3:

"Bei welcher Bank und zu welchem Zinssatz sind diese Rücklagen angelegt?"

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht zur öffentlichen Erörterung geeignet, da sie einerseits die operative Tätigkeit der Stahlstiftung, andererseits unternehmensexterne Dritte betrifft. Die Mittel der Stahlstiftung sind jedenfalls zu marktüblichen Konditionen angelegt.

- 3 -

Zu Frage 4:

"Wann wird eine Kontrolle für die finanzielle Geschäftsführung eingerichtet?"

Innerhalb der Geschäftsführung der Stahlstiftung nimmt ein Mitglied die finanziellen Agenden wahr. Darüber hinaus wird der Rechnungsabschluß der Stahlstiftung von einem beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft und ein diesbezüglicher Bericht erstellt, der dem Kuratorium, das sich aus Vertretern der Unternehmen, der Belegschaftsvertretungen, der Interessenvertretungen sowie je einem Vertreter des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Arbeitsmarktverwaltung zusammensetzt, vorgelegt wird.

Zu Frage 5:

"Welche Kontrollen werden vorgesehen?"

Die Kontrolle der Ausgaben der Stahlstiftung erfolgt in mehrfacher Weise: Jede Ausgabe wird zunächst stiftungsintern auf ihre Zweckmäßigkeit kontrolliert. Dann wird sie von der Geschäftsführung zur Zahlung freigegeben. Schließlich ist der Wirtschaftsprüfer der Stahlstiftung damit beauftragt, neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses im allgemeinen, auch im besonderen die finanzielle Gebarung zu prüfen.

Zu Frage 6:

"Wann wird man die gestellten Anforderungen gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung in Angriff nehmen und nicht gegeneinander?"

Die der Stahlstiftung gestellten Anforderungen werden sehr wohl gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung gelöst. Dies ist, wie bereits zu Frage 4 ausgeführt wurde, daraus ersichtlich, daß der Leiter des Landesarbeitsamtes Oberösterreich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in das Kuratorium der Stahlstiftung nominiert worden ist. Unterstützt wird die Zu-

- 4 -

sammenarbeit zwischen Stahlstiftung und Arbeitsmarktverwaltung auch durch den Umstand, daß ein Mitarbeiter des Landesarbeitsamtes Oberösterreich sein Büro direkt in den Räumlichkeiten der Stahlstiftung hat und so voll in die Stiftungsarbeit eingebunden ist.

Zu Frage 7:

"Stimmt es, daß der Aktenlauf in der Stahlstiftung bis zu zwei Monaten dauert?"

Nein, es ist nicht richtig, daß der Aktenlauf in der Stahlstiftung bis zu zwei Monaten dauert; im allgemeinen werden die Akten in der Stahlstiftung schnell und möglichst unbürokratisch erledigt. Die Geschäftsführung der Stahlstiftung ist jedoch zur Überprüfung einer allfälligen Kritik im Einzelfall bereit.

Zu Frage 8:

"Stimmt es, daß externe Trainer in Konkurrenz zu internen Übersetzungsbüros arbeiten?"

Es ist unklar, was mit dieser Frage gemeint ist. Festgehalten wird jedenfalls seitens der Stahlstiftung, daß externe Stiftungstrainer nicht in Übersetzungsbüro-Projekten mitarbeiten. Im Übrigen betrifft auch diese Frage die unmittelbare operative Tätigkeit der Stahlstiftung.

Wien, am 5. September 1991

Der Bundesminister

